

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für die Preisvereinbarungen haben die Markt- oder ortsüblichen Preise als Grundlage zu dienen.

§ 10.

Ueber die Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Küchen-Wäschereipersonales entscheidet der Verwalter über Antrag der Schwester Oberin. Vor der Ausnahme des gesamten Hauspersonales hat das Gutachten des Primarius bezw. im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters über die körperliche Eignung des Aufzunehmenden eingeholt zu werden.

§ 11.

Die Skontrierung der in den Magazinen und in den anderen unter Verschuß gehaltenen Räumlichkeiten eingelagerten Konsumartikel, Materialien und Getränke am Schlusse eines jeden Monats gehört zu den Obliegenheiten des Verwalters, welcher auch möglichst häufig Nachschau in der Küche über die richtige Verwendung der Viktualien zu halten hat. Insbesondere hat sich der Verwalter von der tadellosen Beschaffenheit und zweckmäßigen Einlagerung und Aufbewahrung sämtlicher Lebensmittelvorräte und von der Aufrechterhaltung der Ordnung und größten Reinlichkeit in der Küche stete Ueberzeugung zu verschaffen und etwa vorgeschundene Uebelstände sofort abzustellen.

§ 12.

Die Schwester Oberin hat gleichzeitig mit dem Verwalter die Art der Beschaffung sämtlicher für die Verköstigung erforderlichen Viktualien in der vorangegebenen Weise zu überwachen. Die Schwester Oberin hat die eingelieferten Konsumartikel bezüglich ihrer Qualität mit Berücksichtigung etwa vorhandener Muster zu prüfen, die Quantität zu konstatieren und wegen entsprechender Einlagerung der eingelieferten Waren Vorsorge zu treffen.

Dieselbe hat die Pflicht, von dem Einlangen neuer Sendungen und Lieferungen dem Verwalter wegen Ueber-